



Fachinformation Tierversuche

Bewilligung einer Versuchstierhaltung und Bericht über die in einer Versuchstierhaltung gezüchteten und importierten Tiere (Form-H und Form-CH)

1 Übersicht

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung von Versuchstierhaltungen befinden sich im Tierschutzgesetz ([Art. 11 TSchG](#)), in der Tierschutzverordnung ([Art. 114-127](#), [Art. 143](#), und [Art. 145](#), TSchV) und in der Verordnung über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen ([Art. 2](#), [Art. 8](#), [Art. 28](#) und [Art. 29](#) TVV).

Sämtliche Tierhaltungsbewilligungen sind auf maximal 10 Jahre befristet ([Art. 122](#) Abs. 4, [Art. 142](#) Abs. 2 TSchV).

2 Bewilligung für die Versuchstierhaltung

Wer Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt, benötigt eine kantonale Bewilligung ([Art. 11](#) TSchG, [Art. 122](#) Abs. 1 TSchV, [Art. 28](#) TVV). Zum Beantragen der entsprechenden Bewilligung dient das **Form-H**.

Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden ([Art. 122](#) Abs. 6 TSchV).

In der Bewilligung für die Versuchstierhaltung werden neben den räumlichen Bedingungen und Einrichtungen ([Art. 117](#) TSchV) auch die Anforderungen an die Leitung, die Regelung der Verantwortlichkeiten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung des involvierten Fachpersonals, die Gesundheitsüberwachung und im Falle von GVT die Organisation und Dokumentation der Belastungserfassung festgelegt, nötigenfalls mittels Bedingungen und Auflagen hinsichtlich Tierarten, Haltung, personellen Voraussetzungen usw. ([Art. 122](#) Abs. 5 TSchV).

Die Bewilligung wird auf die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung ausgestellt ([Art. 114](#) und [Art. 122](#) TSchV).

Gesuche für Versuchstierhaltungen müssen nicht von der kantonalen Tierversuchskommission beurteilt werden und das BLV hat kein Beschwerderecht gegen die Bewilligungen von Versuchstierhaltungen.

3 Jährliche Meldung über die abgesetzten und importierten Tiere

Versuchstierhaltungen müssen nach Tierarten getrennt eine Tierbestandeskontrolle mit den Angaben über die Markierungen, den Zugang und den Abgang führen. Beim Zugang sind Geburt oder Herkunft und die Anzahl Tiere auszuweisen, beim Abgang die Abgangsursache und die Anzahl Tiere. Gentechnisch veränderte Tiere sowie belastete Mutanten sind in der Tierbestandeskontrolle nach Linie oder Stamm getrennt zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu halten und müssen während drei Jahren aufbewahrt werden. ([Art. 143 TSchV](#))

Pro Kalenderjahr muss die Leiterin oder der Leiter einer bewilligten Versuchstierhaltung der kantonalen Behörde für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme die Gesamtzahl der im Betrieb geborenen Tiere, gezählt zum Absetzzeitpunkt, und der vom Ausland importierten Tiere melden. Dazu dient das **Form-CH**. Für jede Tierart und für die Gesamtheit der unbelasteten Linien werden die gentechnisch veränderten Linien von den nicht gentechnisch veränderten unterschieden. Die Anzahl der in belasteten Linien gezüchteter oder importierter Tiere (s. auch Meldung von Belastungen bei Tierlinien, **Form-M**) wird pro Linie ausgewiesen. Die Meldung muss bis Ende Februar des folgenden Jahres erfolgen ([Art. 145 Abs. 1 Bst. b TSchV](#), [Art. 29 TVV](#)).

Die Angaben im **Form-CH** sollen Aussagen zum Umfang der in der Schweiz zu Versuchszwecken gezüchteten und importierten Tiere erlauben.

4 Anhang

4.1 Glossar

Begriff	Bedeutung
Bewilligung H	Bewilligung für die Versuchstierhaltung.
Form-CH	Formular CH. Formular für den jährlichen Bericht über in der bewilligten Versuchstierhaltung geborenen und importierten Tiere. Die im Betrieb geborenen Tiere werden beim Absetzen gezählt.
Form-H	Formular H. Antragsformular für das Gesuch zur Bewilligung einer Versuchstierhaltung.
GVT	Gentechnisch veränderte Tiere. Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren (gem. Art. 3 Bst. d Einschliessungsverordnung; SR 814.912) gelten als gentechnisch verändert bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen (Art. 123 TSchV).
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).
TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1).
TVV	Verordnung über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung) vom 12. April 2010 (SR 455.163).
Versuchstierhaltung	Tierhaltung, die Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt.

4.2 Gesetzgebung

4.2.1 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)

Stand am 1. Mai 2014

Art. 11 TSchG Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a11>

4.2.2 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

Stand am 29. Dezember 2014

Art. 114 TSchV Leitung der Versuchstierhaltung

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a114>

Art. 115 TSchV Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a115>

Art. 116 TSchV Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a116>

Art. 117 TSchV Anforderungen an Räume und Gehege

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a117>

Art. 118 TSchV Herkunft der Versuchstiere

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a118>

Art. 119 TSchV Umgang mit den Versuchstieren

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a119>

Art. 120 TSchV Markierung von Versuchstieren

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a120>

Art. 121 TSchV Gesundheitsüberwachung

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a121>

Art. 122 TSchV Bewilligung für Versuchstierhaltungen

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a122>

Art. 123 TSchV Nachweis der gentechnischen Veränderung

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a123>

Art. 124 TSchV Belastungserfassung

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a124>

Art. 125 TSchV Belastungsmindernde Massnahmen

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a125>

Art. 126 TSchV Meldepflicht für belastete Linien und Stämme

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a126>

Art. 127 TSchV Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a127>

Art. 142 TSchV Vereinfachte Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a142>

Art. 143 TSchV Tierbestandeskontrolle

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a143>

Art. 145 TSchV Meldungen

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a145>

4.2.3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010 (SR 455.163)

Stand am 1. Mai 2010

Art. 2 TVV Überwachung der Versuchstiere
(Art. 121 TSchV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082892/index.html#a2>

Art. 8 TVV Ausbildungsstand des Tierpflegepersonals
(Art. 116 TSchV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082892/index.html#a8>

Art. 28 TVV Inhalt der Gesuche um die Bewilligung einer Versuchstierhaltung
(Art. 122 TSchV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082892/index.html#a28>

Art. 29 TVV Inhalt der Meldungen über Versuchstierhaltungen
(Art. 145 Abs. 1 Bst. b TSchV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082892/index.html#a29>